

# Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21.

Marienwerder, den 22. Mai 1895.

1895.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Vorschriften

über

die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Baubeflissenen und den Gang ihrer Ausbildung.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

- des Hochbaues,
- des Ingenieurbaues und
- des Maschinenbaues.

Die Bauingenieure haben die zweite Hauptprüfung in der Fachrichtung des Wasserbaues oder des Eisenbahnbaues abzulegen.

Für die Anstellung im höheren Staatseisenbahndienst ist von den Maschinenbau-Beflissenen außer diesen Prüfungen noch diejenige als Locomotivführer abzulegen (§ 31).

§ 2. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§ 1) ist der Besitz eines vor Beginn des Studiums erworbenen Reisezeugnisses von einem Gymnasium oder Realgymnasium des Deutschen Reiches oder einer preussischen Oberrealschule.

Inwieweit die Reisezeugnisse außerdeutscher oder außerpreussischer Lehranstalten denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§ 3. Der Vorprüfung hat ein mindestens zweijähriges Studium — bei den Maschinenbau-Beflissenen ein Elevenjahr (§§ 6 bis 13) und ein darauf folgendes, mindestens zweijähriges Studium — voranzugehen.

Für die Zulassung zur ersten Hauptprüfung ist der Nachweis eines vierjährigen Studiums zu führen, von welchem mindestens drei Studienhalbjahre nach dem Bestehen der Vorprüfung zurückgelegt sein müssen.

Vor Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist der

Nachweis zu führen, daß an die bestandene erste Hauptprüfung — bei den Hochbau- und Ingenieurbau-Beflissenen eine dreijährige, bei den Maschinenbau-Beflissenen eine zweijährige — praktische Ausbildung sich angeschlossen hat.

§ 4. Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen außerpreussischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierfür geeignet erklären.

§ 5. Für die Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen.

Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin bei dem technischen Ober-Prüfungsamte statt.

### Besondere Bestimmungen.

Elevenjahr der Maschinenbau-Beflissenen.

§ 6. Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbau-Beflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre (vergl. jedoch § 13) unter der Leitung eines Maschinentechnikers voraus.

§ 7. Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§ 6) hat sich der Maschinenbau-Beflissene an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

(Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)

2. Das Reisezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen im § 2.

§ 8. Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbau-Beflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbau-beamten (vergl. § 9) an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§ 9. Wünscht ein Maschinenbau-Beflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§ 7) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über



seine Bereitwilligkeit, den Baubeflissenen nach Maßgabe der Bestimmung im § 10, Absatz 2, auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

§ 10. Die Maschinenbau-Eleven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten sowie des Maschinentechnikers, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen sie in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Formler, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§ 11. Zeigt sich ein Maschinenbau-Eleve wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann seitens des Präsidenten (§ 7) der Ausschluß desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Eleven steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§ 12. Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Eleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Eleve in Folge von Beurteilung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§ 13. Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§ 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungsbauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§ 28, 29 und 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre innerhalb der dafür amtlich festgesetzten Dauer stattfinden.

§ 14. Der Maschinenbau-Eleve hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§ 15. Der Maschinenbau-Eleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgesetzten Präsidenten ein Zeugniß, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Räte der betreffenden Behörde bestätigt wird.

Erster Studienabschnitt.

§ 16. Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

Vorprüfung.

§ 17. Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende sich bei einem der im § 5 genannten Prüfungsämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbau-faches:

Das Zeugniß über die gemäß § 6 bzw. § 13 abgelegte Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind.

(Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)

2. Das Reisezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen im § 2.

3. Die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher das Studium stattgefunden hat. Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

4. Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbau-fach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projectionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.

b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.

c) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfacherer Behandlung.

d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten, thunlichst unter Beigabe skizzirter Darstellungen von Naturformen.

e) Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.

f) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Dar-



stellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

**B. Für das Ingenieurbaufach.**

- a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
  - b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
  - c) Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
  - d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
  - e) Zeichnungen von einfachen Maschinentheilen.
  - f) Handskizzen von Bau- und Maschinentheilen.
- C. Für das Maschinenbaufach.**
- a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.
  - b) Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
  - c) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
  - d) Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statistischen Ermittlungen.
  - e) Darstellung einer Maschine oder von Maschinentheilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.
  - f) Handskizzen von Bau- und Maschinentheilen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studierenden versehen sein, welche dahin zu lauten hat, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind und ob ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage: anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§ 18. Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bezw. Oktober und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

**A. Für das Hochbaufach.**

1. Physik.

Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

2. Chemie, Mineralogie und Geologie.

Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.

3. Reine Mathematik.

- a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
- b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

4. Darstellende Geometrie.

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

5. Mechanik.

- a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper; Ketten- und Stützelemente; Grundzüge der Graphostatik.
- b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes.

6. Feldmessen und Höhenmessen.

Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

7. Elemente der Baukonstruktionslehre.

Die Einzelanordnungen der wichtigeren Baukonstruktionen, insbesondere Holz- und Steinverbände.

8. Formenlehre der antiken Baukunst.

Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

**B. Für das Ingenieurbaufach.**

1. Physik.

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

2. Chemie, Mineralogie und Geologie.

Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

3. Reine Mathematik.

- a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
- b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

- c) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

4. Darstellende Geometrie.

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

5. Mechanik.

- a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten; Ketten- und Stützelemente; Grundzüge der Graphostatik.



b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes; Festigkeit zylindrischer und kugelförmiger Gefäße; Berechnung der Federn.

c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

6. Geodäsie.

Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

7. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

8. Maschinenelemente.

Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinenteile.

C. Für das Maschinenbaufach.

1. Physik.

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

2. Chemie.

Grundzüge der anorganischen Chemie.

3. Reine Mathematik:

a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

c) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

4. Darstellende Geometrie.

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

5. Mechanik:

a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundzüge der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten; Ketten- und Stüglinien; Grundzüge der Graphostatik.

b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes; Festigkeit zylindrischer und kugelförmiger Gefäße; Berechnung der Federn.

c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

6. Mechanische Technologie.

Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln.

7. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

8. Maschinenelemente.

Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

§ 19. Wenn der Studirende ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die Prüfung veräußt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 20. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studirenden von dem Ergebnis der Prüfung und erteilt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§ 21. Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach deren Ablegung wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Studirenden mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen und bestimmt, ob dieselbe ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Zweiter Studienabschnitt.

§ 22. Nach bestandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen seine Studien fortzusetzen (§ 3).

Erste Hauptprüfung.

§ 23. Nach Vollendung des Studiums auf der technischen Hochschule (§ 22) kann der Studirende sich zur ersten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß bei einem der im § 5 genannten technischen Prüfungsämter mittelst eigenhändig geschriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Studirende geprüft werden will, erfolgen.

Zur Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbau-faches:

das Zeugniß über die Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis. Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

- 1. die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher der Studirende den zweiten Abschnitt seiner



Studien zurückgelegt hat (§ 22). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

2. Studienzeichnungen, worunter sich befinden müssen:

A. Für das Hochbaufach.

- a) Die perspektivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerkes, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maßstabe konstruirt, mit Beigabe perspektivischer Handskizzen von bestehenden Bautheilen, kunstgewerblichen Gegenständen u. dergl.
- b) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfacher Behandlung, unter Beifügung der graphostatischen Begründungen.
- c) Darstellung einer Eisenkonstruktion mit den dazu gehörigen statistischen Ermittlungen.
- d) Darstellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance Baukunst.
- e) Darstellungen von Ornamenten, einschließlich farbiger Dekorationen, thunlichst unter Beifügung skizzirter Ornamententwürfe nach Naturstudien.
- f) Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerkes nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.
- g) Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständniß für verschiedenartige Gebädegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

B. Für das Ingenieurbaufach.

- a) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.
- b) Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.
- c) Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.
- d) Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieur-Hochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.
- e) Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

Die Entwürfe, welchen statistische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Konstruirens in Stein, Holz- und Eisen darthun.

f) Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

- a) Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzel-

darstellungen der Steuerung, des Regulators und des Schwungrades.

- b) Der Entwurf einer Dampfesselanlage.
- c) Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.
- d) Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.
- e) Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.
- f) Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahn-Maschinenwesens.
- g) Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche nicht unter der Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen) oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studirenden versehen sein, welche dahin zu lauten hat:

- a) bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme von dem Studirenden selbstständig bewirkt ist und daß die Zeichnungen von eigenhändig gefertigt sind;
- b) bei Perspektiven, daß sie von dem Studirenden selbst konstruirt und gezeichnet sind;
- c) bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände von dem Studirenden entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;
- d) bei den übrigen Zeichnungen, daß sie von dem Studirenden eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage; anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§ 24. Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

1. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Clausur) während dreier Tage.

Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Studirenden Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in Entwerfen einfacher Bauten oder Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzeltheile (für die Studirenden des Hochbau-faches auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2. Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

1. Statik der Baukonstruktionen:

- a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stab-



systeme. Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.

- b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen, sowie auf Pfeilerbauten.
- c) Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

- 2. Baukonstruktionslehre.
  - Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.
- 3. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrissanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

- 4. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen, die Stauwerke, Buhnen und Deckwerke, die kleinen Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfessel nebst Armaturen, sowie der auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessungen einzelner Theile gefordert.)

- 5. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.
  - Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Ausbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Konstruktionen.
- 6. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

**B. Für das Ingenieurbaufach.**

- 1. Statik der Baukonstruktionen:
  - a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbe-

druck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.

- b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen sowie auf Pfeilerbauten.
- c) Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

- 2. Ingenieurhochbauten.
  - Die üblichen Grundrissanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.
- 3. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schiffahrtsanlagen.

- 4. Brückenbau.
  - Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einfluß der einfachen beweglichen Brücken.
- 5. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe, Signale und Stellwerksanlagen.

- 6. Maschinenbau.
  - Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfessel), der Baumaschinen, der Eisenbahnbetriebsmittel, sowie der elektrischen Signal- und Beleuchtungsvoorrichtungen.
- 7. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

**C. Für das Maschinenbau fach.**

- 1. Statik der Baukonstruktionen.
  - Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken. Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische, und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.
- 2. Theoretische Maschinenlehre.
  - a. Dynamischer Theil.
    - Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wasserkraftmaschinen.
  - b. Kinematischer Theil.
    - Grundzüge der kinematischen Geometrie der



Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Curven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Nabengetriebe, Curvengetriebe, Gesperrwerke.

3. Hebenmaschinen und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebenmaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abflüsse.

4. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

5. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und des schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

6. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Lokomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnoberbaues. Elektrische Signalvorrichtungen und Stellwerksanlagen.

7. Elektromechanik.

Grundsätze der Elektrizitätslehre. Die in der Elektrotechnik verwendeten Meßinstrumente. Die Einrichtung galvanischer Batterien und Berechnung ihrer Schaltungen. Wirkungsweise der Accumulatoren. Einrichtung, Wirkungsweise und Berechnung der Gleichstrommaschinen. Einrichtung der Wechselstrommaschinen und der Transformatoren. Elektrische Kraftübertragung. Elektrische Telegraphie.

§ 25. Wenn der Studirende ohne triftige, von dem Prüfungsamte als auszeichnend anerkannte Gründe die anberaumte Clausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 26. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studirenden von dem Ergebniß der Prüfung und ertheilt ihm, falls er sie bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§ 27. Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine

spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Studirenden mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Clausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Praktische Ausbildung als Bauführer.

§ 28. Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Ingenieurbau-Beflissenen sich zu entscheiden, ob sie sich weiterhin für das Wasserbaufach oder das Eisenbahnbaufach ausbilden wollen.

Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben die Baubeflissenen sich an den Chef derjenigen Provinzialbehörde zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen, und zwar:

Die Hochbau-Beflissenen an den Präsidenten einer Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission),

die Wasserbau-Beflissenen an den Chef einer Strombauverwaltung oder an den Präsidenten einer Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission) und

die Eisenbahn- und Maschinenbau-Beflissenen an den Präsidenten einer Königlichen Eisenbahndirektion.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbau-Beflissenen:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Baubeflissenen aller Fachrichtungen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben sat.

(Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)

2. Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§ 29. Sofern Bedenken nicht vorliegen, ernennt der Präsident der betreffenden Behörde (§ 28) den Baubeflissenen zum Regierungs-Bauführer und ordnet seine Vereidigung sowie seine Ueberweisung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermessen des Präsidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beschäftigung überwiesen werden.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen des Bauführers (§§ 30 und 31) wird von dem Präsidenten angeordnet. Für diese Anordnung ist — neben der Rücksicht auf die Jahreszeit, das Vorhandensein geeigneter Baustellen u. s. w. — hauptsächlich die Rücksicht auf Mannmäßigkeit und Vielseitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

§ 30. Die praktische Ausbildung der Bauführer



des Hoch- Wasser- und Eisenbahnbaufaches dauert mindestens drei Jahre.

Im ersten Jahre sind diese Bauführer mit den Vorbereitungen eines Baues und mit dem Baubetriebe, sowie mit der Herstellung von Baugesegenständen in Werkstätten und dergl. vertraut zu machen; dabei sind die Bauführer des Eisenbahnbaufaches insbesondere auch in den Bahnunterhaltungs- und Eisenbahnbetriebsdienst einzuführen. Außerdem sind die Bauführer der genannten drei Fachrichtungen mit der Aufstellung von kleinen Entwürfen und mit Bureauarbeiten, sowie mit der selbstständigen Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen.

Während der beiden letzten Jahre sollen diese Bauführer mindestens achtzehn Monate bei der Leitung von Bauausführungen, im Uebrigen je drei Monate in dem Bureau einer Bau- oder Betriebs-Inspektion und bei einer Provinzialbehörde beschäftigt werden. Die Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde soll erfolgen:

für die Bauführer des Hochbaufaches bei einer königlichen Regierung (in Berlin bei der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission);

für die Bauführer des Wasserbaufaches bei einer königlichen Strombauverwaltung oder einer der vorgenannten Behörden und

für die Bauführer des Eisenbahnbaufaches bei einer königlichen Eisenbahn-Direktion.

Die achtzehnmonatliche Thätigkeit bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß die Bauführer thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult werden.

Während der dreimonatlichen Thätigkeit in dem Bureau einer Bau- oder Betriebs-Inspektion sind die Bauführer in alle Zweige der Verwaltung dieser Dienststelle einzuführen und ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben, sich mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur, sowie dem Verdingungs- und Rechnungsweisen vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise sollen die Bauführer während der dreimonatlichen Thätigkeit bei einer der oben genannten Provinzialbehörden die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen, zu welchem Behufe sie in der Registratur, in der Expedition und bei den baulichen Räten mit Arbeiten aus dem Gebiete der Verwaltung, mit der Revision von Entwürfen, Anschlägen u. dergl. zu beschäftigen sind.

Die Art und Weise der praktischen Ausbildung im Einzelnen wird durch besondere Anweisungen des Ministers geregelt (vergl. auch § 34).

§ 31. Die Bauführer des Maschinenbaufaches haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§§ 13 und 23) auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen, mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien,

mindestens drei Monate im Telegraphendienst und bei der Ausführung oder Unterhaltung elektromechanischer Anlagen beschäftigt werden.

Während der übrigen Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinen- oder Werkstätten-Inspektion und bei einer Provinzialbehörde zu arbeiten.

Sofern diese Bauführer im höheren Staatseisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, sollen sie drei Monate im Lokomotivfahrdienst beschäftigt werden, worauf sie die Lokomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzulegen haben. Es ist denselben gestattet, den Lokomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§ 32. Wünscht ein Bauführer für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten oder Maschinenanlagen beschäftigt sein muß (§ 30, Absatz 3 und § 31), oder für einen Theil dieses Zeitraumes bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde (§ 28) zu richtenden Gesuche zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen. Für die Bauführer des Maschinenbaufaches (§ 31) ist die Ausbildung bei einem Privattechniker u. s. w. nur während des neunmonatlichen Zeitraumes zulässig, welcher zur Beschäftigung bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen u. s. w. verwendet werden soll.

Ob und für welchen Zeitraum ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt von dem Ermessen des Präsidenten ab.

Der Letztere entscheidet auch im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte, ob und inwieweit der Besuch der Meisterateliers auf die Zeit der praktischen Beschäftigung der Bauführer des Hochbaufaches in Anrechnung zu bringen ist.

§ 33. Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er sein an den Präsidenten dieser Behörde zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beschäftigt ist, einzureichen.

Wird dem Wunsche entsprochen, so ist der Bauführer von seinem bisherigen Vorgesetzten zu entlassen.

§ 34. Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde



und dem Beamten, welchem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maaß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demselben nur unter Leitung und Verantwortlichkeit eines angestellten oder zur Anstellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Besoldung des Bauführers findet nur insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers nothwendig und vorgesehen ist. Während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung im Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufache ist eine Besoldung des Bauführers ausgeschlossen.

Für die letzten sechs Monate der praktischen Ausbildung findet eine Besoldung der Bauführer sämtlicher Fachrichtungen nicht statt.

§ 35. Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Ausbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichnis einzureichen.

§ 36. Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie bei dem Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbauaches den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maschinenbauaches den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Verurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbauaches nicht mehr als sechs, bei dem Bauführer des Maschinenbauaches nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bezw. acht Wochen begründet.

Die Zeit des einjährigen freiwilligen Dienstes wird auf die Ausbildungszeit der Bauführer nicht angerechnet.

§ 37. Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß oder wird er für den Staatsdienst im Baufache körperlich unbrauchbar, so kann

seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsdienst bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden. Der Ausschluß zieht den Verlust des Rechtes auf Führung des Titels „Regierungs-Bauführer“ ohne Weiteres nach sich.

Verzichtet ein Regierungs-Bauführer auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste, so ist ihm von dem Präsidenten der Behörde die Entlassung zu ertheilen und ihm zugleich zu eröffnen, daß er den Titel „Regierungs-Bauführer“ nur mit dem Zusätze: „a. D.“ (außer Dienst) führen dürfe.

§ 38. Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. s. w. ein Zeugniß ausgestellt, welches von einem der bautechnischen Räte der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten derselben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnißes ausgefertigt.

### Zweite Hauptprüfung.

§ 39. Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgesetzten Präsidenten zu richten.

In dem Gesuche ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder theilweise befreit ist.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§ 35) beizufügen.

Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt hat, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des bautechnischen Rathes der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten ist, dem technischen Ober-Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen über die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung. Erfolgt die Zulassung, so wird dies dem Bauführer vom Ober-Prüfungsamte, unter gleichzeitiger Uebersendung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit, mitgetheilt. Der vorgesetzte Präsident wird hiervon benachrichtigt.

§ 40. Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens der Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbauaches spätestens binnen vier, seitens der Bauführer des Maschinenbauaches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.



Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§ 41. Die zweiten Hauptprüfungen werden in der Regel während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1. die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme (häusliche Probearbeit; vergl. § 42);
2. die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Clausur; vergl. § 43);
3. eine mündliche Prüfung (vergl. § 44).

§ 42. Die Aufgabe zur häuslichen Probearbeit wird aus demjenigen Gebiete des Bauwesens ertheilt, für welches der Bauführer sich ausgebildet hat. Diese Arbeit, welche der Bauführer mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hülfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet oder die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bauführer kann alsdann eine neue Aufgabe ertheilt werden, sofern er einen dahin gerichteten Antrag binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall, bezw. nach Ablauf der versäumten Ablieferungsfrist, stellt. Die Rückgabe einer häuslichen Arbeit, in welcher wesentliche Theile der Aufgabe unberücksichtigt geblieben sind, behufs Vervollständigung, ist ausgeschlossen. — Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen, wie für die erste. Muß danach die Prüfung zum zweiten Mal als nicht bestanden erachtet werden, so wird der Bauführer zur Prüfung nicht weiter zugelassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Bauführer mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§ 43. Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben unter Clausur soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen. Es werden daher die im Wasserbaufache ausgebildeten Bauführer vorwiegend Aufgaben aus diesem Gebiete und die im Eisenbahnbaufache ausgebildeten Bauführer vorwiegend Aufgaben aus letzterem Gebiete zur Bearbeitung erhalten.

In der Regel wird an jedem der drei Tage eine neue Aufgabe gestellt; es bleibt aber unbenommen, eine

bereits allgemein gelöste Aufgabe am nächsten Tage in Einzelheiten weiter bearbeiten zu lassen.

§ 44. Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

1. Aesthetische Durchbildung der Gebäude. Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

2. Land- und Stadtbau.

Grundrissanordnungen, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

3. Bautechnische Zweiggebiete.

Die Einzel- und Centralheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Abortanlagen. Wasserversorgung und Wasserableitung. Herstellung von Gasleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen. Einrichtung elektrischer Beleuchtung und allgemeine Anordnung der zur Erzeugung und Vertheilung des elektrischen Lichtes erforderlichen Vorkehrungen. Blitzableiter.

4. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Hochbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereich der Hochbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Berdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Wasserbaufach.

1. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hilfsmaschinen und Schiffahrtseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen. Entwerfen der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamtanlagen einschließlich der dazu gehörigen einfachen Hochbauten.

2. Eisenbahnbau.

Allgemeine Kenntniß der Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen Bedürfnisse. Entwerfen der für Häfen und Umschlagplätze erforderlichen Eisenbahnanlagen in ihren Einzelheiten wie in der Gesamtanordnung und Entwerfen von kleineren Bahnhofsanlagen.

3. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von



festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

4. Maschinenbau.

Allgemeine Kenntniß der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten. Kenntniß der Einrichtung und Konstruktion der Dampfmaschine, Trajekte, Bagger, Fluß- und Seeschiffe. Allgemeine Kenntniß der Anordnung der Dynamomaschinen und der elektrischen Beleuchtungsanlagen.

5. Verwaltung, Bau und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Wasserbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften sowie der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereiche der Wasserbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verbindung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Eisenbahnbau f a c h.

1. Eisenbahnbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen, Kenntniß der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

2. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

3. Eisenbahnhochbau.

Kenntniß der Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung der im Eisenbahnwesen vorkommenden einfachen Hochbauten.

4. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion von Wasserleitungen, Ent- und Bewässerungen, Gründungen, Uferbauten und Schiffahrtsanlagen.

5. Maschinenbau.

Allgemeine Kenntniß der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten. Anordnung der Dynamomaschinen, Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlagen, der elektrischen Telegraphen und Konstruktion der Eisenbahnbetriebsmittel.

6. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressort-

verhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Eisenbahnverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereich der Eisenbahnbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verbindung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

D. Für das M a s c h i n e n b a u f a c h.

1. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.

Konstruktion und Berechnung der Hebe- und Drehmaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntniß der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien. Konstruktion der Bagger und Trajekte.

2. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, Anordnung der Signale und Stellwerksanlagen. Kenntniß der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

3. Elektromechanik.

Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der elektrischen Telegraphen und Fernsprechanlagen. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Ströme; Auffpeicherung, Leitung und Vertheilung der elektrischen Energie; elektrische Beleuchtung mittelst Bogen- und Glühlights, elektrische Kraftübertragung durch Gleich- und Wechselstrom.

4. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staatseisenbahnverwaltung im Besonderen. Kenntniß der Buchführung im Werkstättenbetriebe und der wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§ 45. Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 46. Das Ober-Prüfungsamte benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebnisse der Prüfung und ertheilt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§ 47. Der die Klausur und die mündliche Prk-



fung umfassende Theil der zweiten Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von vier Monaten nach deren Ablegung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Bauführer mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Clausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

§ 48. Nach bestandener zweiter Hauptprüfung hat der Regierungs-Bauführer sich zu entscheiden, ob er im Staatsdienst beschäftigt werden will oder nicht.

Beabsichtigt er nicht eine staatliche Beschäftigung nachzusehen, so hat er auf Grund des Prüfungszeugnisses das Recht, sich als „staatlich geprüfter Baumeister“ zu bezeichnen. Wünscht er dagegen im Staatsdienst beschäftigt zu werden, so wird er auf seinen Antrag vom Minister der öffentlichen Arbeiten zum Regierungs-Baumeister ernannt. Den Antrag auf Ernennung und Uebersendung der Ernennungsurkunde, in welchem zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdruck zu bringen sind, hat das Ober-Prüfungsamt in schriftlicher Verhandlung von dem Bauführer entgegenzunehmen und nebst einer Nachweisung über die Personalverhältnisse, dem Lebenslauf und den erforderlichen Zeugnissen an den Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Hilfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbstständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

§ 49. Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§ 24 und 41) werden dem Prüfling die für zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Prüflinge, welche sich anderer Hilfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbstständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

Reisepremien der Prüfungskandidaten.

§ 50. Diejenigen Prüflinge, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verleihung von Reisepremien empfohlen werden.

Wechsel der Fachrichtung.

§ 51. Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungs-

amt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Auch kann das Ober-Prüfungsamt alsdann auf Antrag des Bauführers eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister.

§ 52. Der Regierungs-Baumeister hat jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf seine Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten und wird gleich nach seiner Ernennung einem Präsidenten der § 28 bezeichneten Behörden überwiesen.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, entgeltlich beschäftigt; ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht ihm nicht zu. Ob und wann er demnächst im Staatsdienst etatsmäßig angestellt wird, hängt — abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen — von seiner Tüchtigkeit und guten Führung ab.

Zur Uebernahme einer ihm nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungs-Baumeister eines Urlaubs, für welchen er die ministerielle Genehmigung einzuholen hat. Im Falle längerer Beurlaubung ist der Regierungs-Baumeister verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse jedes Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginn und dem Aufhören der letzteren, sowie von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Kommt ein Regierungs-Baumeister seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nach oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann von dem Minister der öffentlichen Arbeiten seine Entlassung aus dem Staatsdienste verfügt werden. Er verliert damit das Recht auf die Führung des Titel „Regierungs-Baumeister.“

Wünscht ein Regierungs-Baumeister aus dem Staatsdienste auszuschneiden, so hat er bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten seine Entlassung nachzusehen. Dieselbe wird ihm mit dem Bemerken ertheilt, daß er fortan dem Titel „Regierungs-Baumeister“ den Zusatz: „a. D.“ (außer Dienst) beizufügen habe.

Zeitpunkt der Einführung.

§ 53. Diese Vorschriften treten vom 1. Mai 1895 ab an die Stelle der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886.

Uebergangsbestimmungen.

§ 54. Bauführer, welche beim Inkrafttreten der



neuen Vorschriften ihre praktische Ausbildung (§ 30) bereits begonnen oder vollendet haben, werden zur zweiten Hauptprüfung und zu einer etwaigen Wiederholung derselben nach den Vorschriften vom 6. Juli 1886 zugelassen; auf ihren Antrag kann ihnen jedoch gestattet werden, die zweite Hauptprüfung nach den neuen Vorschriften abzulegen.

Bauführern des Ingenieurbaufaches, welche auf Grund der feitherigen Vorschriften die Aufgabe zur häuslichen Probearbeit bereits erhalten haben, und in deren Bearbeitung eingetreten sind, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Clausur und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der neuen Vorschriften abzulegen. Wenn diese Bauführer die Prüfung in vollem Umfange nach den neuen Vorschriften ablegen wollen, so wird ihnen auf ihren Antrag eine neue, der von ihnen gewählten Fachrichtung entsprechende häusliche Aufgabe vom Ober-Prüfungsamt erteilt.

Berlin, den 15. April 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
gez. Thielen.

## 2) Falsche Reichskassenscheine und Zinscheine.

### A. Reichskassenscheine.

Seit längerer Zeit kommen fortgesetzt falsche Reichskassenscheine von 1882 zu 50 Mk. und 5 Mk. zum Vorschein.

Um die Feststellung derartiger Fälschungen zu erleichtern, wird im Nachstehenden zunächst auf die wesentlichsten, in der Beschaffenheit des Papiers liegenden Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen wiederholt aufmerksam gemacht.

Zu den sämtlichen Reichskassenscheinen wird ein gutes, kräftiges Papier von besonderer Festigkeit verwendet, welches auf einer Seite einen Streifen von blauen, in die Papiermasse eingebetteten stärkeren Fasern trägt. Der Faserstreifen zeigt eine blaue Färbung durch die ganze Papiermasse. Die blauen Fasern lassen sich mit einer Nadel aus der Papiermasse auslösen, wie durch eine Probe ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Scheins festgestellt werden kann. Liegen die Fasern ihrer ganzen Länge nach auf der Oberfläche, so kann man sicher sein, ein Falschstück vor sich zu haben. Der gleiche Verdacht ist gerechtfertigt, wenn die Fasern zwischen zwei Papierschichten liegen. Ist dies der Fall, so lassen sich entweder beide Schichten leicht durch Wasser trennen, oder die obere Schicht kann durch Reiben mit einem stumpfen Messer entfernt werden, sodas die zweite Papierschicht mit den darauf liegenden Fasern zu Tage tritt.

Das echte Papier muß eine einheitliche feste Schicht mit gut geglätteter, weder glänzend noch wollig aussehender Oberfläche bilden.

Im Uebrigen zeigen die gegenwärtig hauptsächlich vorkommenden Sorten von Falschstücken folgende besondere Merkmale.

### 1. Falsche Reichskassenscheine zu 50 Mk. Erste Sorte.

Der Querstrich des H im Namen Hering ragt nicht wie bei den echten Scheinen auf beiden Seiten etwas hervor. Anfangszug des H und Endzug des g in demselben Namen zeigen Lücken, bei den echten Scheinen nicht.

Hinter dem Namen Merleker befindet sich ein Punkt, bei den echten Scheinen nicht.

Das t des Worts „verfälschte“ in der zweiten Zeile der Strafordrohung ist einem t ähnlich.

Die Riffellinien haben nicht die gleichen Abstände von einander wie bei den echten Scheinen.

Der Strassatz ist ziemlich unleserlich; das Feld, in welchem sich derselbe befindet, ist ohne Schraffirung.

Der Kontrollstempel, die Nummer und die Zeile „Fünfzig Mark“ auf der Rückseite sind mit mennigrother anstatt mit zinnoberrother Farbe gedruckt.

Der braune Farbenton ist im ganzen matter, als bei den echten Scheinen.

#### Zweite Sorte.

Die Werthzahl „50“ ist nicht schraffirt, sondern voll gezeichnet. Bei einem Theil der Falschstücke erscheint die Zeichnung beider Seiten verschwommen (unscharf). Der Strassatz ist gänzlich unleserlich. Der braune Farbenton ist bedeutend matter als bei den echten Scheinen. Bei anderen Falschstücken tritt die Zeichnung kräftiger hervor, auch ist der Strassatz deutlich lesbar.

Zur Zeichnung der Werthzeile „Fünfzig Mark“, des Kontrollstempels und der Nummer ist bei einzelnen Scheinen zinnoberfarbene Tusche, bei anderen dagegen eine der Farbe des Karminzinnobers ähnliche Tusche verwendet worden.

Ein augenfälliges Kennzeichen der Fälschung ist die Verwaschbarkeit der Farben, welche besonders beim Roth deutlich erkennbar hervortritt.

#### Dritte Sorte.

Bei einzelnen Scheinen ist die Wilcox-Faser schwarz anstatt blau gefärbt. Während bei dem echten Papier derjenige Theil, welcher die Faser enthält, in der ganzen Masse blau gefärbt ist, bemerkt man nur bei einzelnen Scheinen auf der einen Seite eine matte blaue Färbung.

Die Papiergröße der Scheine ist in der Höhe den echten Scheinen gleich, in der Breite um 5 mm geringer. Die Zeichnung der Schauseite ist in der Breite 7 mm, in der Höhe 4 mm, diejenige der Rückseite in beiden Richtungen 2 mm kleiner als bei den echten Scheinen.

Die Zeile „Fünfzig Mark“, der Kontrollstempel und die Nummer stimmen in der Färbung nicht überein. Die Farbe der Zeile „Fünfzig Mark“ nähert sich im Ton derjenigen der echten Scheine, Nummer und Kontrollstempel sind in mattrother Farbe hergestellt.

Die Zeichnung sieht auf beiden Seiten unscharf und theilweise verschwommen aus. Der braune Farbenton ist matter als bei den echten Scheinen.



An der linken Seite des „f“ in dem Worte „Fünfzig“ findet man einen kleinen schrägen Strich, der bei den echten Scheinen fehlt; ferner in dem spiralförmig gewundenen Schnörkel am ersten Grundstrich des „M“ in „Mark“ eine Unterbrechung, und außerdem Unterbrechungen im „g“ und in der „3“ der oberen Schriftzeile.

## II. Falsche Reichskassenscheine zu 5 Mk.

### Erste Sorte.

Die Zeichnung ist ungenau und unsauber. Die Felder mit dem Worte „Reichskassenschein“ und mit dem Strassatz sind nicht durch senkrechte, sondern durch wagerecht verlaufende Linien schraffiert. Die Zahl 5 im Mittelfelde zeigt nicht schräge, sondern senkrechte Schraffierungslinien. Das Anfangswort „Wer“ des Strassatzes fehlt ganz. Die Schrift des Mittelfeldes, sowie des Strassatzes ist schlecht gezeichnet, der letztere fast unleserlich. Das lange „f“ in dem Worte „Reichsschuldenverwaltung“ erscheint als „ff“.

Die Krone über dem Reichsadler im Schilde des Landsknechts steht nicht in der Mitte, sondern ist nach links verschoben. Die drei stilisierten Schwanzfedern des Reichsadlers auf dem Schilde des Landsknechts laufen unter sich und mit den Klauen des Adlers zusammen, während auf den echten Scheinen hier deutliche Zwischenräume vorhanden sind.

Die Zeichnung der Blattfiguren im Rechteck der Rückseite weicht von derjenigen der echten Scheine wesentlich ab, außerdem ist an Stelle des guillochierten Liniennusters bei den echten Scheinen eine einfache Linienschraffierung angewendet.

Die Riffelung fehlt ganz.

Der blaue Druck beider Seiten erscheint in dem Farbenton matter als bei den echten Scheinen und ist theilweise verwischt.

Die Worthzeile, der Kontrollstempel und die Nummer sind nicht in karminrother, sondern in einer stumpfen, rothen Farbe aufgedruckt.

### Zweite Sorte.

Die Schnittgröße der Scheine ist richtig, dagegen ist die Zeichnung der Schauseite in der Breite um 2 mm, in der Höhe um 1 mm kleiner als bei den echten Scheinen.

Die beiden Felder, welche das Wort „Reichskassenschein“ und den Strassatz enthalten, sind nicht schraffiert, sondern mit einem blauen Ton versehen. Die Unterdruckzahl „5“ ist nicht in Linienschraffierung hergestellt, sondern voll gezeichnet. Die Zeichnung der Adlerkette, welche sich um den preussischen Adler im Brustschilde des Reichsadlers schlingt, fehlt ganz, der hierfür vorhandene Raum ist blau abgetönt.

Auf der Rückseite weicht die Zeichnung des Blattmusters von derjenigen der echten Scheine ab, vollständig verunglückt ist die Nachbildung des Guillochenmusters.

Die Worthzeile „Fünf Mark“, der Kontrollstempel und die Nummer sind in schmutzgrother Farbe her-

gestellt. Die Ziffern und Buchstaben der Nummernreihe halten nicht Linie.

Der Druck erscheint matter als bei den echten Scheinen.

Ein leichtes Erkennungszeichen für die Feststellung der Fälschung ist die Verwaschbarkeit der blauen Farbe auf der Rückseite der Scheine.

### Dritte Sorte.

Das Papier fällt durch eigenartige Glätte auf. Die Scheine sind in der Schnittgröße, sowie in der Zeichnung kleiner als die echten Scheine.

Die Zeichnungen sind mangelhaft, der Druck ist verschwommen und unscharf.

Das Wort „Reichskassenschein“ in der Kopfleiste der Schauseite ist nur theilweise lesbar, der Strassatz ist vollständig unleserlich. Die schraffierte Zahl „5“ im Mittelfelde liegt bei den echten Scheinen unter der Schrift, bei den Falschstücken unterbricht dieselbe die Schriftzeilen, so daß z. B. der Buchstabe „e“ in „verwaltung“ vollständig fehlt und die erste Silbe der Unterschrift „Merloker“ verschmiert ist. Die Zeile „Fünf Mark“ hebt sich von den übrigen Schriftzeilen nicht wie bei den echten Scheinen kräftig ab, sondern sie erscheint ebenso wie die übrige Zeichnung nur halb gedeckt und matt im Farbenton.

Das Blattmuster auf der Rückseite stimmt nur in den äußeren Unrissen der Zeichnung mit derjenigen der echten Scheine überein; die Nachbildung des Guillochenmusters ist ganz willkürlich. Die Zeile „Fünf Mark“, die Nummer und der Kontrollstempel sind den echten Scheinen wenig ähnlich, zu ihrem Druck ist ein schmutziges Braun anstatt Roth verwendet.

An Stelle des saftig-blauen Farbentons der echten Scheine zeigen die Falschstücke eine blaugrüne matte Tönung.

Die Riffelung ist in mangelhafter Weise nachgebildet.

Bei einzelnen Falschstücken ist die Druckausführung namentlich der Schauseite eine bessere, die Unterbrechung der Schriftzeilen durch die Untergrundzahl 5 ist durch Nacharbeit beseitigt worden.

## B. Zinnscheine.

Auch falsche Zinnscheine zu Schuldverschreibungen der 3prozentigen Reichs-Anleihe von 1892 zu 22 Mk. 50 Pf. und 15 Mk. mit dem Datum des 27. Februar 1892 kommen seit längerer Zeit vor. Die Merkmale der Fälschung sind folgende:

I. Falsche Zinnscheine zu 22 Mk. 50 Pf. mit der Bezeichnung Reihe III Nr. 4, fällig am 1. Oktober 1893, zur Schuldverschreibung Litt. D. Nr. 952 100 über 1500 Mark:

Zur 3prozentigen Reichs-Anleihe von 1892 ist bisher nur die Zinnscheinreihe I ausgegeben worden, Schuldverschreibungen über 1500 Mk. und Zinnscheine über 22 Mk. 50 Pf. sind zur gedachten Anleihe nicht hergestellt worden, und bei keinem Worthabschnitt wird die Nr. 952 100 erreicht.



Das verwendete Papier hat kein Wasserzeichen, es ist gewöhnliches Schreibpapier von geringer Festigkeit.

Das Muster des Unterdrucks weicht in der Zeichnung von demjenigen der echten Scheine nur wenig ab, dagegen ist die Zeichnung der Schrift mangelhaft und theilweis im Charakter abweichend. Auffallend ist die Abweichung in den Zeilen „halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Oktober 1893 mit Zweihundzwanzig Mark 50 Pf.“ Bei den echten Scheinen springt die erste Zeile nach vorn heraus, die zweite Zeile ist 2 mm eingerückt. Bei den Falschstücken ist es umgekehrt. Die erste Zeile ist 4 mm eingezogen, die zweite Zeile springt nach vorn heraus. Ferner ist bei den Falschstücken die Werthangabe „Zweihundzwanzig“ mit halbfetter Frakturschrift hergestellt, während bei den echten Scheinen hierzu eine halbfette Kanzleischrift verwendet ist. Die Unterdruckfarbe ist bei den ersteren dunkelviolett, bei den letzteren hellblau. Im Ganzen ist die Farbenstimmung matt und der Druck unscharf. Der Trockenstempel hat bei den echten Scheinen einen Durchmesser von 13 mm, der Reichsadler füllt in der Höhe den inneren Raum vollständig aus. Der Durchmesser des Trockenstempels bei den Falschstücken beträgt 15 mm, der Reichsadler füllt den Raum nicht aus, es ist oberhalb und unterhalb desselben ein größerer weißer Raum. Der Stempel weicht in der Zeichnung in allen Theilen von derjenigen des echten Stempels ab; die Gravirung ist mangelhaft, die Buchstaben der Umschrift „Zinschein-Stempel“ sind größer als bei den echten Scheinen.

Bei den echten Zins Scheinen mit geraden Ordnungsziffern (2, 4, 6 u. s. w.) ist der linksseitige weiße Papierrand außerhalb der Zins Schein umrahmung sehr schmal, etwa 1 mm bei richtiger Abtrennung, bei den Falschstücken beträgt dieser Papierrand 4 mm.

Die Aufdruckziffern sind in rothvioletter Farbe hergestellt, ähnlich derjenigen, welche bei den echten preussischen Zins Scheinen zu 12 Mark zur Anwendung kommt.

II. Falsche Zins Scheine zu 15 Mk. mit der Bezeichnung Reihe III Nr. 1, fällig am 1. April 1894, zur Schuldverschreibung Litt. A. Nr. 195 910 über 1000 Mk.:

Die Werthabschnitte zu 1000 Mk. der 3proz. Reichs-Anleihe von 1892 tragen die Bezeichnung „Litt. C.“, während die falschen Zins Scheine die Bezeichnung „Litt. A.“ enthalten.

Zins Scheine Nr. 1 zur Reichsanleihe von 1892 sind überhaupt nicht zur Ausgabe gekommen, dem eingedruckten Fälligkeitstermine entsprechend (1. April 1894) würden es Zins Scheine Nr. 5 sein.

Im Uebrigen zeigen die Falschstücke zu 15 Mk. im allgemeinen die gleichen Fälschungsmerkmale wie diejenigen zu 22 Mk. 50 Pf. Zu erwähnen ist noch Folgendes:

Hinter dem Worte „Mark“ im Werthbetrage der Zins Scheine fehlt beide Male der Punkt. Der in Buchstaben ausgedruckte Werthbetrag lautet nicht wie bei den echten Scheinen „Zunfzehn“, sondern „Zünf-

zehn“ Mark. Als Verjährungstermin ist der 30. März 1898 angegeben, während die Angabe auf den echten Scheinen „31. März 1898“ lautet. Die Ordnungsziffern und der Werthbetrag sind bei den echten Scheinen in karminrother Farbe gedruckt, bei den Falschstücken ist eine rothviolette Farbe verwendet.

III. Falsche Zins Scheine zu 15 Mk. mit der Bezeichnung Reihe II Nr. 7, fällig am 1. Oktober 1893, zur Schuldverschreibung Litt. H. Nr. 195 200 über 1000 Mk.:

Der angegebene Fälligkeitstermin ist derselbe wie der auf den falschen Zins Scheinen zu 22 Mark 50 Pf. angegebene. Dem Fälligkeitstermine entspricht der Verjährungstermin „30. September 1897.“

Die Falschstücke zeigen dieselben Fälschungsmerkmale wie vorstehend.

3)

### Bekanntmachung.

Folgende Gebiete Süd-Afrikas: Basutoland, Ost- und West-Griqualand, Klein-Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Transkei und Balfisch-Bay, welche in Bezug auf den Postdienst als zur Cap-Kolonie gehörig anzusehen sind, werden fortan in den Verkehr des Weltpostvereins mit einbegriffen.

Demgemäß kommen nunmehr auf den Briefverkehr mit diesen Gebieten lediglich die Bestimmungen des Vereinsdienstes zur Anwendung.

Berlin W., den 12. Mai 1895.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

4)

### Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Lehrers Kłosowski in Lesno zum Stabesbeamten für den Stabesamtsbezirk Lesno, Kreises König, an Stelle des Gutsbesizers von Wietersheim in Zwangshof,
2. des stellvertretenden Gutsvorstehers, Rittergutsbesizers Edmund von Sikorski in Lesno zum Stellvertreter des Stabesbeamten für den vorgenannten Bezirk an Stelle des Lehrers Wilde in Lendy

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Mai 1895.

Der Ober-Präsident.

5)

### Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Hauptlehrers Wierzba zu Gr. Wislaw zum Stabesbeamten für den Stabesamtsbezirk Groß Wislaw, Kreises Tuchel, an Stelle des in den Ruhestand versetzten Hauptlehrers Weiß zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. Mai 1895.

Der Ober-Präsident.

6)

### Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters und Gutsvorsteherstellvertreters Lübbert zu Woufin zum Stabesbeamten für den Stabesamts-



bezirk Wonsin, Kreises Strasburg Wpr., an Stelle des Rittergutsbesizers Wendland zur öffentlichen Kenntniß.  
Danzig, den 13. Mai 1895.

Der Ober-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers Anderson in Steinforth zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Starsen, Kreises Schlochau, an Stelle des Gutsvorstehers Kornmeißer zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Mai 1895.

Der Ober-Präsident.

8) Unter Bezugnahme auf die durch Amtsblatts-Befugung vom 26. November 1890 erfolgte Veröffentlichung der Deckblätter Nr. 1 bis 17 (September 1890) zum Pferde-Aushebungs-Reglement für Preußen vom 22. Juni 1886 bringe ich nachstehend die Deckblätter Nr. 18 bis 20 (Januar 1895) zu diesem Reglement zur öffentlichen Kenntniß:

Deckblätter Nr. 18 bis 20  
zum

Pferde-Aushebungs-Reglement für Preußen.

Seite 8. Im § 4 sind am Schluß der zweiten Zeile das Zeichen \*), am Ende der zehnten Zeile von unten das Zeichen \*\*) und am Schluß der Seite folgende Fußnoten hinzuzufügen:

Febl. 18

\*) Ponnies sind von der Bestellung ausgeschlossen.

\*\*) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.

Seite 39. In Ziffer 1 sind die Zeilen 3, 4 und 5 bis „haben“ zu streichen und dafür zu setzen: licht nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben.

Febl. 19

Seite 40 ist in der letzten Zeile anstatt „15 Ctr.“ zu setzen:

Febl. 20

14 Ctr.

Marienwerder, den 4. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

9) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 5. Mai v. Js. — A.-Bl. S. 179 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Arzt Dr. Rübtsamen in Osche die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Tuchel auf ein weiteres Jahr übertragen hat  
Marienwerder, den 15. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

10) Von beachtenswerther Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen z. feilgehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, beim

Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördern.

Die Verkäufer von Mineral-Wässern im Ausschank werden hierdurch angewiesen, das Getränk nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben.

Gleichzeitig warne ich das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineral-Wässer.

Marienwerder, den 7. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der königliche KreisSchulinспекtor Streibel in Löbau ist vom 1. Juni bis zum 15. Juli d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den Gymnasial-Oberlehrer Dr. Thunert in Löbau vertreten.

Marienwerder, den 12. Mai 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Fräulein Louise Perkuhn zu Gr. Liebenau ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 12. Mai 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem Fräulein Nabe zu Vorischloß Roggenhausen ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 16. Mai 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) **Bekanntmachung.**

Die im Kreise Löbau Wpr. von der Stadt und dem Bahnhof Löbau 1 bzw. 5 Kilometer entfernt gelegenen Domänen-Vorwerke Fiewo und Tynnwalde mit Brennerei in Fiewo sollen am **Montag, den 17. Juni d. Js.**, 11 Uhr Vormittags, in unserem Sitzungszimmer Nr. 11 als ein Pachtschlüssel auf 18 Jahre von Johannis 1896 bis dahin 1914 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor Ulrich hierselbst verpachtet werden.

Es beträgt der Gesamtflächeninhalt der beiden Vorwerke 1177,33 ha, darunter 1013,03 ha Acker und 73,48 ha Wiesen; der Grundsteuer-Reinertrag rund 6185 Mk., der bisherige Pachtzins 15032 Mk., darunter 972 Mk. Zinsen für Meliorationskapitalien. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges eigenthümliches Vermögen von 162000 Mk. erforderlich.

Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor Beginn des Verpachtungstermins, spätestens aber in demselben über ihre landwirthschaftliche Befähigung sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, in welcher zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens vor unserem Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domänen-Vorwerke wird den Pachtbewerbern nach vorangegangener Meldung



bei dem gegenwärtigen Pächter Herrn Krause in Fiewo gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Registratur und bei dem zeitigen Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung von 30 Pfennige und Porto von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 14. Mai 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

**15) Domänen-Verpachtung.**

Das im Kreise Neustadt Wpr. an der Chaussee Rheda-Putzig belegene, 2 km von der Bahnstation Rheda entfernte Domänenvorwerk Friedrichsau nebst zugehöriger Mülcherei Refau mit einem Gesamttflächeninhalt von 450,3134 ha, worunter rund 223 ha Acker, 89 ha Wiesen und 101 ha Weiden, soll auf 18 Jahre von Johannis 1896 bis dahin 1914 im Wege des öffentlichen Meistgebotes anderweit verpachtet werden.

Mitverpachtet wird die Fischerei im Rhebaflusse von Rheda bis zur Grenze von Bresin, soweit solche dem Domänenfiskus zusteht.

Grundsteuerreinertrag 3262,23 Mk.; jetziger Pachtzins incl. Meliorationszinsen und Jagdpachtgeld 5030,61 Mk.

Hierzu ist Termin auf **Sonnabend, den 26. Oktober 1895** Vormittags 11 Uhr in dem großen Sitzungssaale der königlichen Regierung hier selbst, vor Herrn Regierungsrath Dr. Bredow, anberaunt.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein verfügbares Vermögen von 60000 Mk. erforderlich. Pachtbewerber haben sich **spätestens** in dem Bietungstermine über ihre landwirthschaftliche Befähigung sowie durch Zeugniß des zuständigen Kreislandrathes, worin die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, oder in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz eines solchen Vermögens vor dem genannten Kommissar auszuweisen.

Es ist wünschenswerth, daß die Führung des Nachweises möglichst vor dem Bietungstermine erfolge. Die Bietungs- und Pachtbedingungen, welche wir auf Verlangen gegen Erstattung der Schreib- und Druckkosten mittheilen, liegen auf der Domäne sowie in unserer Domänen-Registratur aus, woselbst auch die Domänenkarte, das Vermessungsregister und Bauinventarium eingesehen werden können.

Die Besichtigung der Pachtstücke nach Anmeldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Oberamtmann Wessel, ist gestattet.

Danzig, den 3. Mai 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**16) Bekanntmachung.**

Am 16. Mai tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Gr. Schliewitz gehörigen Orte Lonsk eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe durch eine

Botenpost zwischen Gr. Schliewitz und Lonsk mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Lonsk sind folgende Ortschaften zugetheilt:

Lonskipiec, D., bisher zum Bestellbezirk von Gr. Schliewitz gehörig,

Pfalzplatz, Fo., Pruski, Kol., bisher zum Bestellbezirk von Louisenwalde (Bez. Vbg.) gehörig,

Charlottenthal, Dföft., bisher zum Bestellbezirk von Dsche gehörig.

Lonsk liegt im Taxquadrat 606 und erhält die Portotage von Dsche.

Zollpflichtige Sendungen nach Lonsk sind auf Konitz (Wpr.) zu leiten.

Bromberg, den 14. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

**17) Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Strassburg Westpr. vom 13. April 1895 (Nr. 3259 K.-M.):

1) die bisher zum Gemeindebezirke Räumung Kruschin gehörigen Parzellen A und C in Größe von 0,44,04 und 0,01,86 ha, wie sie auf dem von dem königlichen Wasserbauinspektor Krey und dem königlichen Landmesser Koch im Mai 1892 bearbeiteten An siedelungsplane von Räumung Kruschin des Näheren ersichtlich sind, von dem Gemeindebezirke Räumung Kruschin abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Ignilloblott vereinigt worden sind;

2) die zum Gemeindebezirke Ignilloblott gehörigen Parzellen B und D in Größe von 0,40,12 und 0,05,78 ha, wie sie auf dem vorbezeichneten An siedelungsplane gleichfalls des Näheren ersichtlich sind, von dem Gemeindebezirke Ignilloblott abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Räumung Kruschin vereinigt worden ist.

Strassburg Wpr., den 14. Mai 1895.

Der Landrath.

**18) Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinföndung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben abgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungs gut bestehen.



Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
			für	auf den Strecken der		
1. Thierschau des landwirthschaftlichen Vereins Tempelburg.	Tempelburg	21. Mai d. J.	Thiere, Geräthe und Erzeugnisse der Landwirthschaft.	Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg, Danzig und Stettin.	Ausstellungs-Kommission.	8 Tagen
2. IV. internationale Verbands-Ausstellung von Hunden.	Strasburg.	1. bis 4. Juni d. Js.	Hunde.	Sämmtlichen Preuß. Staatsbahnen, sowie der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	4 Wochen
3. Internationale Ausstellung von Jagd- und Luxushunden.	Dresden.	21. bis 24. Mai d. Js.	Hunde und sonstige Ausstellungsgegenstände.	Desgl. und der Main-Neckar-Eisenbahn.	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung

Danzig, den 11. Mai 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**19) Personal-Chronik.**

Dem Forstassessor Simon ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberförster die Verwaltung der neu eingerichteten Oberförsterstelle Obornik, im Regierungsbezirk Posen, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Die durch Versetzung des Rentmeisters Zander von Schwes nach Cottbus erledigte Stelle des Rentmeisters bei der Königlichen Kreisasse in Schwes ist vom 1. Juni d. J. ab dem Rentmeister Jung aus Flammersfeld, Reg.-Bez. Coblenz, übertragen worden.

Für das Jahr 1. April 1895/96 ist die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Königsberg in Pr. Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt worden:

a) als Direktor: Provinzial-Schulrath, Professor Dr. Carnuth.

b) als ordentliche Mitglieder: 1. Professor Dr. Ludwig, 2. Professor Dr. Jeep, 3. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Schade, 4. Professor Dr. Walter, 5. Professor, Konsistorialrath D. Jacobi, 6. Prof. Dr. Kühner, 7. Prof. Dr. Minkowski, 8. Prof. Dr. Hahn, 9. Prof. Dr. Loffen, 10. Prof. Dr. Erler, 11. Prof. Dr. Volkmann, 12. Professor Dr. Kaluza.

c) als außerordentliche Mitglieder: 1. Professor Dr. Dittrich in Braunsberg, 2. Prof. Dr. Kürsen, 3. Prof. Dr. Maximilian Braun, 4. Professor Dr. Koken, 5. Professor am Friedrichs-Kollegium: Bodendorf, 6. Oberlehrer am Realgymnasium auf der Burg: Dr. Hartmann.

Ernannt sind zu Ober-Postassistenten: die Post-

assistenten Bled in Dt. Krone, Elsner in Tuchel, Hinz in Dt. Krone, Schmidt und Soczkie-wicz in Königs Wpr., zum Postverwalter der Ober-Postassistent Krzeszewski aus Rosenburg in Ramin Westpr.

Versetzt sind: der Postverwalter Ruga von Schloppe als Ober-Postassistent nach Schneidemühl und der Postverwalter Sperling von Ramin Wpr. nach Schloppe.

Im Kreise Marienwerder sind der Oberinspektor Heinrich zu Paulsdorf zum Amtsvorsteher und der Rittergutsbesitzer Schmidt zu Prenzlau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Hochzehren ernannt.

Die Wahl des praktischen Arztes Dr. Wagner zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Dt. Krone ist bestätigt.

**20) Erledigte Schulstellen.**

Die erste evangelische Schullehrerstelle zu Kolonie Brinsk, Kreis Strasburg, wird zum 1. Juli d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspector Sermond in Strasburg zu melden.

Die letzte Lehrerstelle an der städtischen Volksschule in Neuenburg soll wieder besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspector Herrn Engelen in Neuenburg alsbald zu melden.

(Hierzu der Dessenliche Anzeiger Nr. 21.)